

Positionspapier zum digitalen Verbraucherkredit

anlässlich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge in deutsches Recht (zu § 492 Abs. 1 BGB-neu, Einführung der Textform)

14. Oktober 2025

Der Bankenfachverband vertritt die Interessen der Kreditbanken in Deutschland. Seine Mitglieder sind die **Experten für die Finanzierung von Konsum- und Investitionsgütern**, allen voran Kraftfahrzeugen. Die Kreditbanken haben **mehr als 200 Milliarden Euro** an Verbraucher und Unternehmen ausgeliehen und **fördern** damit **Wirtschaft und Konjunktur**. **Jeder dritte Verbraucherhaushalt** nutzt regelmäßig Finanzierungen, um **Konsumgüter** (z.B. Kfz, Möbel, Haushaltsgeräte, Computer) **anzuschaffen**. Mit **über 155 Milliarden Euro** entfallen rund drei Viertel des Kreditbestandes der Mitglieder des Bankenfachverbandes auf **Verbraucherfinanzierungen**.

Als Bankenfachverband bewerten wir es als sachgerecht und positiv, dass die **Regulierung der Allgemein-Verbraucherdarlehen** besser mit der **fortschreitenden Digitalisierung in Einklang gebracht werden soll**. Denn Verbraucher schätzen die **unkomplizierte Abwicklung von Geschäften im Internet** und möchten **Verträge ohne Medienbruch abschließen**. Dem Verbraucherinteresse entsprechend, werden ebenfalls **Finanz- und Kreditprodukte wie Allgemein-Verbraucherdarlehen zunehmend digital** angeboten und stehen dabei sowohl im deutschen als auch im gesamteuropäischen Wettbewerb.

In Deutschland ist das **Haupthindernis für einen digitalen Verbraucherkredit** die im Verbraucherdarlehensrecht normierte **strenge Schriftform mit dem Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift auf Papier** (§ 492 Abs. 1 S. 1 BGB). Zwar steht mit der qualifizierten elektronischen Signatur eine – formaljuristisch – gleichwertige Form zur Verfügung (§ 126 Abs. 3 i.V.m. 126a BGB). Diese ist aber technisch anspruchsvoll und umständlich und für eine zukunftsweisende breite Anwendung beim digitalen Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehen nicht geeignet.

Deshalb halten wir die gesetzgeberische Initiative der Bundesregierung für dringend erforderlich, dass **Allgemein-Verbraucherdarlehen ohne Medienbruch, technische Hinderisse und zeitliche Verzögerungen via Textform** (§ 126b BGB) abgeschlossen werden können. Ein hindernisfreier digitaler Kreditvertrag ist nicht nur **rechts-, wirtschafts- und verbraucherpolitisch wünschenswert**, sondern als **Beitrag zur Digitalisierung und Bürokratieentlastung sowie zur Verwirklichung eines europäischen Binnenmarkts** im Bereich Verbraucherkredite **unabdingbar**. Die Herabstufung des strengen Schriftformerfordernisses auf die digitalfreundliche Textform sollte hierbei allerdings **nicht nur für Neuverträge gelten, sondern auch für etwaige Änderungen von Bestandsverträgen und für Verträge über Kreditsicherheiten** zur Anwendung kommen.



Im Einzelnen sprechen sowohl aus Verbraucher- als auch aus Bankensicht zahlreiche Aspekte und Argumente für den digitalen Vertragsabschluss via Textform:

- **Textform als unabdingbarer Beitrag zur Vollendung des EU-Binnenmarktes**

Im Sinne des EU-Binnenmarktes und der zu forcierenden digitalen Transformation in Europa sind ein **materiell-rechtliches Schriftformerfordernis** und die daraus folgende Pflicht zur eigenhändigen Unterschrift bzw. zur qualifizierten elektronischen Signatur beim Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehen **europarechtlich nicht vorgeschrieben**. Weder die bisherige Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG noch die neue Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 enthalten Formvorgaben zum Vertragsabschluss. Vielmehr zieht sich der Grundsatz der Formfreiheit seit 2008 wie ein roter Faden durch das für Verbraucherkredite einschlägige EU-Recht. Als größte europäische Volkswirtschaft sollte Deutschland sein langjähriges **Gold-Plating der europäischen Vorgaben beenden** und einen Beitrag zur Vollendung des EU-Binnenmarktes und zur Digitalisierung im Bereich Allgemein-Verbraucherdarlehen leisten.

- **Hohes Verbraucherschutzniveau auch ohne eigenhändige Unterschrift**

Das **deutsche Schriftformerfordernis** ist heutzutage nur noch eine **Formalie ohne Verbraucherschutzfunktion**. Zwar wurde die Pflicht zur eigenhändigen Unterschrift ehemals als Übereilungsschutz zugunsten des Verbrauchers eingeführt mit dem Ziel, ihn vor Entscheidungen zu schützen, die er nicht mehr rückgängig machen kann. Diese **verbraucherschützende Übereilungs- bzw. Warnfunktion der Schriftform** ist aber **überholt**, weil zwischenzeitlich deutlich wirksamere verbraucherschützende Instrumente für Allgemein-Verbraucherdarlehen etabliert wurden.

So ist der **Verbraucher durch gesetzlich vorgeschriebene Informationen, durch das Widerrufsrecht und das Kündigungsrecht umfassend geschützt** – auch bei Vertragsabschlüssen im Internet. Der Verbraucher erhält detaillierte vorvertragliche und vertragliche Informationen und Erläuterungen über die Kerneigenschaften des Kreditproduktes, über die Vertragsinhalte und über seine Verbraucherrechte. Zusätzlich kann der Verbraucher **seine Kreditentscheidung jederzeit revidieren und sich vom Kredit lösen**. Er kann den Kreditvertrag ohne Begründung **in den ersten vierzehn Tagen nach Vertragsschluss widerrufen** und nach Ablauf dieser Frist **jederzeit vorzeitig kündigen** und zurückzahlen. Die Bank muss die Rückzahlung annehmen und kann keine Zinsen mehr fordern. Etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen sind gesetzlich auf einen niedrigen Betrag begrenzt. Laufzeitunabhängige Entgelte wie Bearbeitungsgebühren sind in Deutschland seit 2014 höchstrichterlich verboten, so dass sich auch insoweit keine finanziellen Verpflichtungen für den Verbraucher ergeben.



Nicht zuletzt erfüllt auch die digitalfreundliche **Textform** im Rechtsverkehr eine adäquate **Warn- und Beweisfunktion**, so dass der Schutz des Verbrauchers vor etwaigen voreiligen Entscheidungen und die Dokumentation des Rechtsgeschäfts weiterhin vollumfänglich gewährleistet sind.

- **Textform als wichtiger Beitrag zur Nachhaltigkeit**

Technisch effizientere und vollständig digitale Kreditprozesse senken regelmäßig die Kosten für Banken und Verbraucher und wirken sich im Sinne der Nachhaltigkeit sowie der Unterstützung umweltpolitischer Ziele ressourcenschonend aus. Beispielsweise entfällt ohne zu unterschreibende papiergebundene Dokumente der Aufwand für deren Produktion (Material- und Druckkosten), Bearbeitung (Back-Office-Kosten) und Archivierung (Scan- und Lagerkosten). Außerdem fallen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss keine Portokosten mehr für die Übermittlung der papierhaften Kreditverträge zwischen Verbraucher und Bank an. All dies entspricht auch und insbesondere den Interessen der Verbraucher. Denn Markterhebungen des Bankenfachverbandes zufolge haben Nachhaltigkeit und Digitalisierung bei Finanzdienstleistungen für Verbraucher eine hohe Bedeutung und gehen oft Hand in Hand. So ist es für rund ein Drittel der Verbraucher wichtig, dass im Finanzbereich papierlos gearbeitet wird und Verträge nicht mehr ausgedruckt werden.

Angesichts des europäischen und deutschen Ansatzes, die Digitalisierung voranzutreiben, möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass die Einführung der Textform für Allgemein-Verbraucherdarlehen im Hinblick auf dieses Ziel aus unserer Sicht noch zu kurz greift. Denn eine weitere bürokratische Hürde für digitale Kreditprozesse sind die geldwäscherechtlichen Identifizierungsvorgaben, welche noch in erheblichem Umfang vom traditionellen Präsenzgeschäft geprägt sind und sich kaum niedrigschwellig in digitale Kundenannahmeprozesse integrieren lassen. Auch im Online-Geschäft kommen praktisch nur ausweisgebundene Identifizierungsmethoden zur Anwendung. Dabei verlangen moderne Verbraucher nach Identifizierungsverfahren, die sowohl im analogen Geschäft als auch online komfortabel, zeitsparend und sicher sind. **Deshalb plädieren wir dafür**, ergänzend zur Textform für den Vertragsabschluss auch die **digitalen Identifizierungsverfahren gesetzlich aufzuwerten**, um **medienbruchfreie digitale Kundenannahme- und Geschäftsprozesse** und damit grenzüberschreitendes Geschäft im EU-Binnenmarkt zu ermöglichen. Bestehende **rechtliche Hürden** (z.B. im Geldwäscherecht) müssen **abgebaut**, und **moderne, nutzerfreundliche und sichere Verfahren zur digitalen Identifizierung national und europaweit einheitlich anerkannt und ermöglicht** werden.

Kontakt: Cordula Nocke, Telefon: +49 30 2462596-0, Mail: cordula.nocke@bfach.de